

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für alle Aufträge, die der INNOCEPT engineering GmbH erteilt werden ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Konkurrierende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn INNOCEPT engineering ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Vertragsabschlüsse, auch wenn beim Abschluss hierauf nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 2 Vertragsabschluss

Angebote der INNOCEPT engineering GmbH sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch eine schriftliche Bestellung oder die schriftliche Auftragsbestätigung der INNOCEPT engineering zustande, weiterhin dadurch, dass INNOCEPT engineering mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

INNOCEPT engineering übernimmt für den Auftraggeber die Durchführung von Entwicklungs- und Konstruktions-, Projektmanagement-, Werkzeugmanagementaufträgen oder vergleichbare Tätigkeiten. Diese Dienstleistungen können sowohl in den Büros der INNOCEPT engineering als auch in den Räumen des Auftraggebers erbracht werden. Detaillierte Angaben über Art und Umfang der Leistungserbringung ergeben sich aus Einzelvereinbarungen.

Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Leistung ist die Bestellung des Auftraggebers oder die Auftragsbestätigung von INNOCEPT engineering, andernfalls das Angebot von INNOCEPT engineering.

§ 4 Vergütung, Zahlung

Die Abrechnung erfolgt nach dem im Vertrag vereinbarten Festpreis. Soweit keine weiteren Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Rechnungsstellung bei vereinbartem Festpreis mit 40 % bei Bestätigung des Auftrages durch INNOCEPT engineering und 60 % bei Beendigung des vereinbarten Projektumfangs.

Sollte kein Festpreis vereinbart sein, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich nach erfolgtem Aufwand.

Nach Rechnungsstellung ist diese innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.

Fahrtkosten, Reisekosten, Spesen, Verpackungs- und Versandkosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Auftraggeber beanspruchte Leistungen, die nicht im Angebot benannt waren, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Auftraggeber kann nur mit von INNOCEPT engineering unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 5 Liefertermine

Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich. INNOCEPT engineering ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

Kann INNOCEPT engineering vereinbarte Termine nicht einhalten, so verpflichtet sie sich, den Auftraggeber sofort nach Erkenntnis der Verzögerung zu informieren.

Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem INNOCEPT engineering durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Frist nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Hinderungsgründen zählen auch fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Auftraggebers, Arbeitskampf und höhere Gewalt.

Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber übergibt INNOCEPT engineering unverzüglich nach Auftragserteilung alle Informationen, Unterlagen und Daten, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Für Fehler, die durch fehlerhafte Informationen, Unterlagen oder Daten verursacht werden, haftet INNOCEPT engineering auf keinen Fall.

§ 7 Nutzungsrecht der Arbeitsergebnisse

Die Nutzungsrechte gehen nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über.

INNOCEPT engineering ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers, sowie eine kurze Beschreibung des Projektumfangs zu veröffentlichen und als Referenz zu benennen.

§ 8 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, Dritten gegenüber über alle vertraulichen Informationen, von denen sie im Rahmen der Zusammenarbeit Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren.

Diese Vereinbarung betrifft insbesondere auch vertrauliche Informationen, Unterlagen, Kennzahlen, Daten, Muster, Prototypen oder Bauteile des Auftraggebers. Die Geheimhaltung ist auch einzuhalten, wenn die Informationen, Unterlagen, Kennzahlen, Daten, Muster, Prototypen oder Bauteile nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.

Lässt INNOCEPT engineering Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen, so verpflichtet sich INNOCEPT engineering, den freien Mitarbeiter oder Subunternehmer ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 9 freie Mitarbeiter, Subunternehmer

INNOCEPT engineering ist berechtigt, die von ihr zu erbringenden Leistungen insgesamt oder in Teilleistungen an freie Mitarbeiter bzw. Subunternehmer zu übertragen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den freien Mitarbeiter bzw. Subunternehmer nicht direkt bzw. indirekt über Dritte zu beschäftigen, während und bis zwei Jahre nach Auftragsbeendigung.

§ 10 Haftung, Haftungsbeschränkung, Mängelbehebung

INNOCEPT engineering verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die abgegebenen Leistungen von INNOCEPT engineering innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu prüfen und eventuelle Ausführungsmängel innerhalb dieses Zeitraums zu reklamieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reklamation, gilt die Leistung als akzeptiert.

Sollte es trotz aller Sorgfalt zu Ausführungsmängeln kommen, hat INNOCEPT engineering die Möglichkeit die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Die Mängelbehebung bezieht sich nur auf den reinen Entwicklungsumfang. Eine Mängelbehebung oder gar Gewährleistung für Folgeschäden, auch wenn sie auf Entwicklungsfehler zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

Für Haftungsfragen im Sinne der Produkthaftung übernimmt die INNOCEPT engineering keine Garantie. Die Verantwortung für die Prüfung eventueller patentrechtlicher Überschneidungen obliegt dem Kunden.

§ 11 Abwerbenschutz

Im Rahmen der von INNOCEPT engineering zu erbringenden Leistungen werden Mitarbeiter der Firma INNOCEPT engineering für den Vertragspartner tätig.

Das Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters und der INNOCEPT engineering wird vom Vertragspartner geachtet und respektiert. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Mitarbeiter der INNOCEPT engineering nicht in unzulässiger Weise (§§1 UWG, 826 BGB) abzuwerben. Bei Zuwiderhandlungen ist INNOCEPT engineering berechtigt, Schadenersatz zu fordern.

Kommt es dennoch zwischen einem Mitarbeiter der INNOCEPT engineering, welcher bei dem Vertragspartner eingesetzt wird, und dem Vertragspartner oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen während der Dauer der Vertragsbeziehungen zwischen INNOCEPT engineering und dem Vertragspartner bzw. innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen INNOCEPT engineering und dem Vertragspartner zu einem Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, so schuldet der Vertragspartner INNOCEPT engineering eine angemessene Vermittlungsprovision.

Die Vermittlungsprovision beträgt bei Übernahme in den ersten 12 Monaten ab Einsatzbeginn 35% des zwischen dem Vertragspartner und dem Mitarbeiter vereinbarten Bruttojahresgehalts zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Nach 12 Monaten reduziert sich die Vermittlungsprovision auf 25% und nach 24 Monaten auf 10%. Hiervon abweichende Vereinbarungen können in Einzelverträgen geschlossen werden.

Die Vermittlungsprovision wird fällig mit Zustandekommen des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses und ist binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zahlbar.

Der Vertragspartner hat INNOCEPT engineering unverzüglich nach Begründung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses über dessen Beginn in Kenntnis zu setzen. Hierbei hat der Vertragspartner auch das mit dem Mitarbeiter vereinbarte Bruttojahresgehalt mitzuteilen. INNOCEPT engineering wird diese Informationen vertraulich behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Berechnung der Vermittlungsprovision verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner unverzüglich eine Regelung zu treffen, die den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise erreicht oder diesem am nächsten kommt. Gleiches gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke.

Erfüllungsort ist der Sitz von INNOCEPT engineering. Gerichtsstand ist Kronach.

§ 13 anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.